



Geschäftsordnung

des Niedersächsisch-Bremischen
Basketballverbandes e.V.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Verbandstag am 07.09.2024 in Bremen beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

Die Geschäftsordnung (NBBV-GO) regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des NBBV sowie seiner Organe und Gremien in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung und der sonstigen Ordnungen.

II. Verbandstag

§ 2 Leitung

Der Verbandstag wird von einem Vorstandsmitglied (BGB § 26) geleitet. Auf Antrag des Vorstandes kann der Verbandstag eine andere Person zur Versammlungsleitung bestimmen.

§ 3 Stimmberechtigung

- (1) Die Stimmberechtigung regelt § 11 der Satzung
- (2) Alle Vereinsvertreter sowie sonstige Teilnehmer haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Diese ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung eines Verbandstages umfasst folgende Punkte:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl,
- b. Feststellung der Genehmigung des Protokolls des vorgegangenen Verbandstages,
- c. die nach der Satzung dem Verbandstag obliegenden Aufgaben mit der Maßgabe, dass erforderlichenfalls entsprechende Anträge vorliegen,
- d. Wahl des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag,
- e. Verschiedenes.

- (2) Die Tagesordnung wird in dieser oder seiner vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge beraten.

- (3) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn der Verbandstag dies mit Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschließt.

§ 5 Berichterstattung

Jedes Vorstandsmitglied sowie die vom Vorstand eingesetzten Ressortleiter haben für den Verbandstag einen Tätigkeitsbericht in Textform zu erstellen. Die Berichte sind den Vereinen rechtzeitig vor dem Verbandstag zuzusenden und in den amtlichen Mitteilungen des NBBV zu veröffentlichen.

§ 6 Redeordnung

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller und hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Die Versammlungsleitung darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen anderen Funktionsträger Stellung nehmen lassen.
- (2) Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge

- a. auf Nichtbefassung
 - b. auf Begrenzung der Redezeit
 - d. auf Vertagung oder Schluss der Debatte
 - d. auf sofortige Abstimmung
- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort ohne Rücksichtnahme auf die Rednerliste erteilt werden.
 - (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür oder dagegen zu sprechen.
 - (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch den Antragsteller deutlich als solche kenntlich zu machen, z.B. durch das Erheben beider Arme oder durch entsprechenden Zuruf.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abzustimmen ist, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zeitpunkt der Vorlage über die Reihenfolge.
- (3) Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gewünscht wird.

§ 9 Entlastung und Wahlen

- (1) Zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstands und zur Wahl des Präsidenten wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Seine Funktion endet mit der Wahl des Präsidenten.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
- (3) Nichtanwesende sind wählbar, wenn vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 10 Protokoll

- (1) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach dem Verbandstag den Vereinen sowie den anderen Organen des NBBV per E-Mail zuzusenden.
- (2) Die wichtigsten Beschlüsse, insbesondere, soweit sie den Sportbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, sind umgehend in den amtlichen Mitteilungen des NBBV zu veröffentlichen.

§ 11 Befugnisse des Versammlungsleiters

Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie insbesondere:

- a. Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung,
- b. Wortentzug,
- c. Ausschluss von Teilnehmern usw.

III. Vorstand, Präsidium

§ 12 Aufgabenverteilung, Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokolle

- (1) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich und wird vom Vorstand oder einem von ihm benannten Vertreter einberufen. Es gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Sitzungen ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Darüber hinaus können durch den Präsidenten auch Abstimmungen außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren bzw. per E-Mail durchgeführt werden. Für eine solche Abstimmung gilt eine Antwortfrist einer Woche. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, wenn niemand der Verkürzung widerspricht. Zur Beschlussfassung sind die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums erforderlich.

- (4) Über die Präsidiumssitzungen oder nach Absatz 3 gefasst Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Präsidiumsmitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen zuzustellen ist. Beschlüsse, die über die interne Präsidiumsarbeit von Bedeutung sind, sind umgehend bekanntzugeben.

IV. Sonstige Gremien

§ 12 Verfahren

Für die Jugendkonferenz und den Jugendausschuss sind die Bestimmungen für den Verbandstag bzw. das Präsidium sinngemäß anzuwenden. Das Nähere regelt ggf. die Jugendordnung.

Für alle weiteren Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise gelten die Bestimmungen für den Verbandstag und das Präsidium entsprechend. Näheres kann in besonderen Ordnungen geregelt werden.

Einsprüche gegen Protokolle sind innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem zuständigen Versammlungsleiter schriftlich mit Begründung zu erklären. Gehen innerhalb dieser Frist keine Einsprüche ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Liegen Einsprüche vor, wird über diese und über die Genehmigung des Protokolls insgesamt in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums entschieden. Der Vorstand kann für seinen Bereich eigene Regelungen treffen.

V. Geschäftsführung

§ 13 Geschäftsstelle, hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Der NBBV hat eine Geschäftsstelle, die unter Verantwortung des Vorstands Aufgaben im Rahmen der Verbandsarbeit erledigt. Über die Aufgaben der Geschäftsstelle entscheidet das Präsidium, über die personelle Besetzung der Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist der Vorgesetzte sämtlicher hauptamtlicher Mitarbeiter des NBBV. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Personalentscheidungen trifft der Vorstand.
- (3) Der Vorstand des NBBV kann einen Geschäftsführer auf Grundlage eines Dienstvertrages anstellen. Eine Stellenbeschreibung und der Umfang der Vertretungsbefugnis sind im Dienstvertrag (ggf. als Anlage) zu benennen.
- (4) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des NBBV auftragsgemäß nach Maßgabe der Satzung und Geschäftsordnung des NBBV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Geschäftsführer setzt – vorbehaltlich besonderer Regelungen im Einzelfall – die Beschlüsse des Vorstandes um und führt sonstige dem Vorstand obliegende Maßnahmen durch.
- (6) Der Geschäftsführer berät den Vorstand, wird von diesem in alle wesentlichen Entscheidungen mit einbezogen und wirkt an der Entwicklung des NBBV sowie der strategischen Ziele aktiv mit.
- (7) Der Geschäftsführer hat, den vom Vorstand erteilten, geschäftsleitenden Weisungen zu folgen und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (8) Der Geschäftsführer ist für die konzeptionelle und operative Personalentwicklung und die Führung der Mitarbeitenden verantwortlich.
- (9) Die Verantwortung für das Finanzmanagement des NBBV liegt beim Geschäftsführer.
- Der Geschäftsführer ist darin beschränkt durch die Vorgaben des durch den Verbandstag beschlossenen Haushalts sowie durch jederzeit mögliche direkte Weisungen von Vorstandsseite.
- (10) In diesem Rahmen handelt der Geschäftsführer eigenständig, schließt Verträge, weist Zahlungen an und trifft wirtschaftliche Entscheidungen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet zu Sorgfalt und stellt gegenüber dem Vorstand und Revisoren jederzeit die nötige Transparenz aller finanziellen Vorgänge sicher.
- (11) Dem Geschäftsführer obliegt die Buchführung des NBBV. Er bereitet die Jahresabschlüsse vor und überwacht die Einhaltung des Budgets.

- (12) Der Geschäftsführer ist im Rahmen der fest-gelegten Jahresziele verantwortlich für die Einwerbung von Finanzmitteln. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Entwicklungen auf diesem Gebiet.
- (13) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört die Verantwortung für Mitgliederbetreuung und Mitgliedergewinnung und ehrenamtliche Projektarbeit. Einzelne Aufgaben des Mitglieder-managements kann der Geschäftsführer an andere Mitarbeitende delegieren. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des NBBV. Einzelne Aufgaben delegiert der Geschäftsführer an die Mitarbeiter im Rahmen der internen und externen Kommunikation.
- (14) Der Geschäftsführer vertritt den NBBV in Absprache mit dem Vorstand nach außen. Der Geschäftsführer führt in allen Angelegenheiten den Schriftverkehr nach innen und nach außen. Dem Geschäftsführer obliegt in Absprache mit dem Vorstand und in Zusammenarbeit die Außendarstellung des NBBV in Form von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie generell durch interne und externe Kommunikation.
- (15) Der Geschäftsführer hat den Vorstand und ggf. die Gremien des NBBV über alle wesentlichen Vorgänge aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Organe zu unterrichten. Der Geschäftsführer gibt in den Vorstandssitzungen einen Bericht über den Stand der Geschäfte, in dem auf etwaige zu erwartende oder bereits eingetretene Abweichungen von dem genehmigten Budget besonders eingegangen wird. Über besonders bedeutende Vorfälle oder Planungen ist der Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.
- (16) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand und die weiteren Gremien des NBBV durch Zuarbeit und Beratung. Er trägt aktiv zu einer Entlastung des ehrenamtlichen Vorstands und sonstigen gewählten Vertretern des NBBV bei und ermöglicht es den Ehrenamtlichen, sich im Rahmen ihres beschränkten Zeitbudgets auf ihre wichtigsten Aufgaben zu konzentrieren.
- (17) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen der Organe des NBBV. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Beschlussvorlagen. Beschlussvorlagen zu Sitzungen sollen eine detaillierte Beschreibung des Beschlussgegenstandes, einen konkret ausformulierten Beschlussvorschlag sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Erfolgskontrolle beinhalten.
- (18) Die Verantwortung für die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für neue Kooperations- und Eigenprojekte sowie die Fachaufsicht und die Verantwortung für das Qualitätsmanagement bei laufenden Projekten liegt beim Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann die Fachaufsicht an andere Mitarbeitende übertragen.

§ 14 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Geschäftsführer holt bei allen Grundsatz-Fragen sowie bei allen wesentlichen Maßnahmen eine vorherige Zustimmung des Vorstandes ein, sofern diese von der gemeinsam verabschiedeten strategischen Grundlinie abweichen.
- (2) Als wesentliche Maßnahmen gelten insbesondere:
- Aufnahme neuer und Aufgabe bisher ausgeübter Tätigkeiten;
 - grundlegende Änderungen in der Organisation des NBBV und seiner Gremien;
 - Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetwirkung, die nicht im Budget berücksichtigt sind;
 - Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Bürgschaften;
 - Abschluss und Aufhebung unbefristeter Dienstverhältnisse;
 - Maßnahmen, die nicht im Einklang mit einer durch ein Organ des NBBV verabschiedeten Planung oder Strategie stehen;

- g. Einleitung oder Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren;
 - h. sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, welche die zuständigen Organe für zustimmungsbedürftig erklärt haben.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitert werden. Der Geschäftsführer hat die Zustimmung bei allen zustimmungsbedürftigen Maßnahmen grundsätzlich im Voraus einzuholen.

§ 15 Besonderer Vertreter

- (1) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches ist der Geschäftsführer ein Besonderer Vertreter des NBBV im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung beschränkt.
- (3) Der Geschäftsführer ist im Rahmen des verabschiedeten Haushalts sowie der Jahresziele allein zeichnungsberechtigt.

Für Geschäfte, die einer Zustimmung des Vorstands bedürfen, bedarf es der Mitzeichnung eines Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB. Alternativ zur Mitzeichnung kann die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB in Textform eingeholt werden.

Bremen, 7. September 2024